

## **Förderverein Allerleirauh e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Allerleirauh e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Förderverein Allerleirauh e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die finanzielle Unterstützung des Vereins Allerleirauh e.V. und der Beratungsstelle Allerleirauh,
  - die Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen, die psychischen und physischen Gewalterfahrungen ausgesetzt sind und waren, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Allerleirauh,
  - die Unterstützung von Projekten zur Gewaltprävention in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Allerleirauh, z.B. Selbstbehauptungskurse für Mädchen, Fortbildungen für Mitarbeiter\*innen von sozialen und pädagogischen Einrichtungen, Projekte an Hamburger Schulen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Im Förderverein Allerleirauh e.V. wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
2. Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Fördervereins zu unterstützen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Annahme erworben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat gegen die Entscheidung des Vorstands betreffend der Aufnahme oder Ablehnung ordentlicher Mitglieder Einspruchsrecht.
4. Ordentliche Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimmberechtigt. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen verfügen als ordentliches Mitglied ebenso wie natürliche Personen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

5. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen und rechtspopulistischen Parteien und Organisationen sowie das Bekenntnis zu Positionen solcher Organisationen und Parteien.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Tod.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigenden Verhalten,
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder sexistischer Haltungen oder diskriminierender Äußerungen in Bezug auf geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung innerhalb und außerhalb des Vereins.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereins- und Vorstandsmitglied stellen. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Mittel**

1. Der Verein erhält Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Etwaige Gewinne**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe des Fördervereins**

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
2. Es ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin vorliegen.
3. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss von der Protokollführerin unterzeichnet werden.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

1. Die Vereinsmitglieder sind einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.
2. Es ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin vorliegen.
3. Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstands.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beantragen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte und das Vereinsvermögen. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt eine Jahresabrechnung.
5. Der Vorstand kann eine\*n besondere\*n Vertreter\*in nach § 30 BGB als Geschäftsführung bestellen. Die als Geschäftsführung bestellte Person übernimmt nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vereins. Sie hat Vertretungsbefugnis. Sie stellt den Haushaltsplan auf, übernimmt die Aufgaben der Mitgliederverwaltung und legt dem Vorstand den geprüften Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht zur Prüfung und Beratung vor. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat gegen die Bestellung der\*des besonderen Vertreterin\*/Vertreters\* Einspruchsrecht.

6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

1. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.
2. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Allerleirauh e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Jedes ordentliche Mitglied kann durch Meldung an den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beantragen.
2. Eine Änderung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Hamburg, den 2.10.2019